

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II Fachliche Weisungen

Anwendung der Bagatellgrenze nach § 40 Absatz 1 und § 41a Absatz 6

**sowie der Verfahrensvorschriften nach
§ 40 Absätze 9 (Minderjährigenhaftung) und 10
(Ratenzahlung)**

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 28.04.2023

- [Rz 40.5](#): Anpassung der Beispiele 5 und 6; es erfolgt keine bewilligungszeitraumübergreifende Betrachtung.
- [Rz 40.7](#): Klarstellung, dass nur Überzahlungen aufsummiert werden können und keine monatsübergreifende Saldierung mit Nachzahlungen erfolgt.
- [Rz 40.8](#): Erklärung des Begriffs „Prüfball“.
- [Rz 40.10 f.](#): Anpassung und Ergänzung veranschaulichender Beispiele. Die BWZ sind – unter Berücksichtigung des Individual- und des Monatsprinzips – jeweils getrennt voneinander zu betrachten.
- [Rz 40.13](#): Berücksichtigung weiterer „Umstände“ nach vorangegangener Anwendung der Bagatellgrenze; keine Berücksichtigung früherer Anwendung der Bagatellgrenze.
- [Rz 40.14](#): Klarstellung, dass bei der abschließenden Betrachtung vorläufig bewilligter Leistungen eine Saldierung zunächst im Sinne von § 41a erfolgt und das Ergebnis der abschließenden Bewilligung bei der Entscheidung, ob die Bagatellgrenze zur Anwendung kommt, maßgeblich ist.
- [Rz 40.15](#): Hinweis auf die Anwendung der Bagatellgrenze bei BuT-Leistungen.
- [Rz 40.16](#): Hinweis auf die Anwendung der Bagatellgrenze auch bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit.
- [Rz 40.21 f.](#): Klarstellung, wann die beschränkte Minderjährigenhaftung zu prüfen ist.
- [Rz 40.28](#): Hinweise zum Anwendungsbereich und -umfang der Ratenzahlung nach § 40 Absatz 10.

Fassung vom 01.01.2023

Mit dem Zwölften Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) vom 16.12.2022 ([BGBl. 2022 Teil I, Seite 2328](#)) wurden die §§ 40, 41a SGB II mit Wirkung zum 01.01.2023 geändert:

- § 40 Absatz 1 und § 41a Absatz 6 wurden um die Einführung einer Bagatellgrenze für Rückforderungen gegenüber der gesamten Bedarfsgemeinschaft (BG), die insgesamt weniger als 50 EUR betragen, ergänzt. Rückforderungen von 50 EUR und mehr sind weiterhin in voller Höhe zurückzuzahlen.
- Mit der Neuregelung in Absatz 9 wird die Anwendung des § 1629a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) dahingehend für anwendbar erklärt, als die Haftung eines Kindes auf das Vermögen beschränkt ist, das bei Eintritt der Volljährigkeit 15.000 EUR übersteigt.
- Mit der Neuregelung in Absatz 10 wird erstmalig eine Ratenzahlung eingeführt, die auf monatlich 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfes beschränkt ist. Dies gilt nur in Fällen, in denen Erstattungsansprüche entstanden sind, weil bedarfsdeckendes Einkommen aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erzielt wurde und sofern nicht vor Tilgung der gesamten Summe erneute Hilfebedürftigkeit eintritt.

Gesetzestext

§ 40 SGB II Anwendung von Verfahrensvorschriften

(1) Für das Verfahren nach diesem Buch gilt das Zehnte Buch. Abweichend von Satz 1 gilt § 44 des Zehnten Buches mit der Maßgabe, dass

1. rechtswidrige nicht begünstigende Verwaltungsakte nach den Absätzen 1 und 2 nicht später als vier Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der Verwaltungsakt bekanntgegeben wurde, zurückzunehmen sind; ausreichend ist, wenn die Rücknahme innerhalb dieses Zeitraums beantragt wird,

2. anstelle des Zeitraums von vier Jahren nach Absatz 4 Satz 1 ein Zeitraum von einem Jahr tritt.

Abweichend von Satz 1 gelten die §§ 45, 47 und 48 des Zehnten Buches mit der Maßgabe, dass ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit nicht aufzuheben ist, wenn sich ausschließlich Erstattungsforderungen nach § 50 Absatz 1 des Zehnten Buches von insgesamt weniger als 50 Euro für die Gesamtheit der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ergäben. Bei der Prüfung der Aufhebung nach Satz 3 sind Umstände, die bereits Gegenstand einer vorherigen Prüfung nach Satz 3 waren, nicht zu berücksichtigen. Die Sätze 3 und 4 gelten in den Fällen des § 50 Absatz 2 des Zehnten Buches entsprechend

(2) Entsprechend anwendbar sind die Vorschriften des Dritten Buches über

1. (aufgehoben)

2. (aufgehoben)

3. die Aufhebung von Verwaltungsakten (§ 330 Absatz 2, 3 Satz 1 und 4);

4. die vorläufige Zahlungseinstellung nach § 331 mit der Maßgabe, dass die Träger auch zur teilweisen Zahlungseinstellung berechtigt sind, wenn sie von Tatsachen Kenntnis erhalten, die zu einem geringeren Leistungsanspruch führen;

5. die Erstattung von Beiträgen zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung (§ 335 Absatz 1, 2 und 5); § 335 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 ist nicht anwendbar, wenn in einem Kalendermonat für mindestens einen Tag rechtmäßig Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 gewährt wurde; in den Fällen des § 335 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 besteht kein Beitragserstattungsanspruch.

(3) Liegen die in § 44 Absatz 1 Satz 1 des Zehnten Buches genannten Voraussetzungen für die Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes vor, weil dieser auf einer Rechtsnorm beruht, die nach Erlass des Verwaltungsaktes

1. durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts für nichtig oder für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt worden ist oder

2. in ständiger Rechtsprechung anders als durch den für die jeweilige Leistungsart zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende ausgelegt worden ist, so ist der Verwaltungsakt,

Fachliche Weisungen §§ 40, 41a SGB II

wenn er unanfechtbar geworden ist, nur mit Wirkung für die Zeit nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder ab dem Bestehen der ständigen Rechtsprechung zurückzunehmen. Bei der Unwirksamkeit einer Satzung oder einer anderen im Rang unter einem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschrift, die nach § 22a Absatz 1 und dem dazu ergangenen Landesgesetz erlassen worden ist, ist abweichend von Satz 1 auf die Zeit nach der Entscheidung durch das Landessozialgericht abzustellen.

(4) Der Verwaltungsakt, mit dem über die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch abschließend entschieden wurde, ist mit Wirkung für die Zukunft ganz aufzuheben, wenn in den tatsächlichen Verhältnissen der leistungsberechtigten Person Änderungen eintreten, aufgrund derer nach Maßgabe des § 41a vorläufig zu entscheiden wäre.

(5) Verstirbt eine leistungsberechtigte Person oder eine Person, die mit der leistungsberechtigten Person in häuslicher Gemeinschaft lebt, bleiben im Sterbemonat allein die dadurch eintretenden Änderungen in den bereits bewilligten Leistungsansprüchen der leistungsberechtigten Person und der mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen unberücksichtigt; die §§ 48 und 50 Absatz 2 des Zehnten Buches sind insoweit nicht anzuwenden. § 118 Absatz 3 bis 4a des Sechsten Buches findet mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, dass Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Monat des Todes der leistungsberechtigten Person überwiesen wurden, als unter Vorbehalt erbracht gelten.

(6) § 50 Absatz 1 des Zehnten Buches ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Gutscheine in Geld zu erstatten sind. Die leistungsberechtigte Person kann die Erstattungsforderung auch durch Rückgabe des Gutscheins erfüllen, soweit dieser nicht in Anspruch genommen wurde. Eine Erstattung der Leistungen nach § 28 erfolgt nicht, soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistungen zu treffen wäre. Satz 3 gilt nicht im Fall des Widerrufs einer Bewilligungsentscheidung nach § 29 Absatz 5 Satz 2.

(7) § 28 des Zehnten Buches gilt mit der Maßgabe, dass der Antrag unverzüglich nach Ablauf des Monats, in dem die Ablehnung oder Erstattung der anderen Leistung bindend geworden ist, nachzuholen ist.

(8) Für die Vollstreckung von Ansprüchen der in gemeinsamen Einrichtungen zusammenwirkenden Träger nach diesem Buch gilt das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz des Bundes; im Übrigen gilt § 66 des Zehnten Buches.

(9) § 1629a des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt mit der Maßgabe, dass sich die Haftung eines Kindes auf das Vermögen beschränkt, das bei Eintritt der Volljährigkeit den Betrag von 15.000 Euro übersteigt.

(10) Erstattungsansprüche nach § 50 des Zehnten Buches, die auf die Aufnahme einer bedarfsdeckenden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zurückzuführen sind, sind in monatlichen Raten in Höhe von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs zu tilgen. Dies gilt nicht, wenn vor Tilgung der gesamten Summe erneute Hilfebedürftigkeit eintritt.

Weitere Gesetzestexte aus dem SGB II

§ 41 a SGB II

Vorläufige Entscheidung

(1) Über die Erbringung von Geld- und Sachleistungen ist vorläufig zu entscheiden, wenn

1. zur Feststellung der Voraussetzungen des Anspruchs auf Geld- und Sachleistungen voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist und die Voraussetzungen für den Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen oder

2. ein Anspruch auf Geld- und Sachleistungen dem Grunde nach besteht und zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist.

Besteht eine Bedarfsgemeinschaft aus mehreren Personen, ist unter den Voraussetzungen des Satzes 1 über den Leistungsanspruch aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft vorläufig zu entscheiden. Eine vorläufige Entscheidung ergeht nicht, wenn Leistungsberechtigte die Umstände, die einer sofortigen abschließenden Entscheidung entgegenstehen, zu vertreten haben.

(2) Der Grund der Vorläufigkeit ist anzugeben. Die vorläufige Leistung ist so zu bemessen, dass der monatliche Bedarf der Leistungsberechtigten zur Sicherung des Lebensunterhalts gedeckt ist; davon ist auszugehen, wenn das vorläufig berücksichtigte Einkommen voraussichtlich höchstens in Höhe des Absetzbetrages nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 von dem nach Satz 3 zu Grunde zu legenden Einkommen abweicht. Hierbei sind die im Zeitpunkt der Entscheidung bekannten und prognostizierten Verhältnisse zugrunde zu legen. Soweit die vorläufige Entscheidung nach Absatz 1 rechtswidrig ist, ist sie für die Zukunft zurückzunehmen. § 45 Absatz 2 des Zehnten Buches findet keine Anwendung.

(3) Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende entscheiden abschließend über den monatlichen Leistungsanspruch, sofern die vorläufig bewilligte Leistung nicht der abschließend festzustellenden entspricht oder die leistungsberechtigte Person eine abschließende Entscheidung beantragt. Die leistungsberechtigte Person und die mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen sind nach Ablauf des Bewilligungszeitraums verpflichtet, die von den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende zum Erlass einer abschließenden Entscheidung geforderten leistungserheblichen Tatsachen nachzuweisen; die §§ 60, 61, 65 und 65a des Ersten Buches gelten entsprechend. Kommen die leistungsberechtigte Person oder die mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ihrer Nachweis- oder Auskunftspflicht bis zur abschließenden Entscheidung nicht, nicht vollständig oder trotz angemessener Fristsetzung und schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen nicht fristgemäß nach, setzen die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende den Leistungsanspruch für diejenigen Kalendermonate nur in der Höhe abschließend fest, in welcher seine Voraussetzungen ganz oder teilweise nachgewiesen wurden. Für die übrigen Kalendermonate wird festgestellt, dass ein Leistungsanspruch nicht bestand.

(4) Die abschließende Entscheidung nach Absatz 3 soll nach Ablauf des Bewilligungszeitraums erfolgen.

Fachliche Weisungen §§ 40, 41a SGB II

(5) Ergeht innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums keine abschließende Entscheidung nach Absatz 3, gelten die vorläufig bewilligten Leistungen als abschließend festgesetzt. Dies gilt nicht, wenn

1. die leistungsberechtigte Person innerhalb der Frist nach Satz 1 eine abschließende Entscheidung beantragt oder
2. der Leistungsanspruch aus einem anderen als dem nach Absatz 2 Satz 1 anzugebenden Grund nicht oder nur in geringerer Höhe als die vorläufigen Leistungen besteht und der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende über den Leistungsanspruch innerhalb eines Jahres seit Kenntnis von diesen Tatsachen, spätestens aber nach Ablauf von zehn Jahren nach der Bekanntgabe der vorläufigen Entscheidung, abschließend entscheidet.

(6) Die aufgrund der vorläufigen Entscheidung erbrachten Leistungen sind auf die abschließend festgestellten Leistungen anzurechnen. Soweit im Bewilligungszeitraum in einzelnen Kalendermonaten vorläufig zu hohe Leistungen erbracht wurden, sind die sich daraus ergebenden Überzahlungen auf die abschließend bewilligten Leistungen anzurechnen, die für andere Kalendermonate dieses Bewilligungszeitraums nachzuzahlen wären. Überzahlungen, die nach der Anrechnung fortbestehen, sind zu erstatten, sofern sie insgesamt mindestens 50 Euro für die Gesamtheit der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft betragen. Das gilt auch im Fall des Absatzes 3 Satz 3 und 4.

(7) Über die Erbringung von Geld- und Sachleistungen kann vorläufig entschieden werden, wenn

1. die Vereinbarkeit einer Vorschrift dieses Buches, von der die Entscheidung über den Antrag abhängt, mit höherrangigem Recht Gegenstand eines Verfahrens bei dem Bundesverfassungsgericht oder dem Gerichtshof der Europäischen Union ist oder
2. eine entscheidungserhebliche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung Gegenstand eines Verfahrens beim Bundessozialgericht ist.

Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 2 bis 4 sowie Absatz 6 gelten entsprechend.

Gesetzestexte aus angrenzenden Gesetzen

Zehntes Sozialgesetzbuch

§ 50 SGB X

Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen

- (1) Soweit ein Verwaltungsakt aufgehoben worden ist, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten. Sach- und Dienstleistungen sind in Geld zu erstatten.
- (2) Soweit Leistungen ohne Verwaltungsakt zu Unrecht erbracht worden sind, sind sie zu erstatten. §§ 45 und 48 gelten entsprechend.
- (2a) Der zu erstattende Betrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit eines Verwaltungsaktes, auf Grund dessen Leistungen zur Förderung von Einrichtungen oder ähnliche Leistungen erbracht worden sind, mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Von der Geltendmachung des Zinsanspruchs kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn der Begünstigte die Umstände, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes geführt haben, nicht zu vertreten hat und den zu erstattenden Betrag innerhalb der von der Behörde festgesetzten Frist leistet. Wird eine Leistung nicht alsbald nach der Auszahlung für den bestimmten Zweck verwendet, können für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach Satz 1 verlangt werden; Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind; § 47 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bleibt unberührt.
- (3) Die zu erstattende Leistung ist durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen. Die Festsetzung soll, sofern die Leistung auf Grund eines Verwaltungsakts erbracht worden ist, mit der Aufhebung des Verwaltungsaktes verbunden werden.
- (4) Der Erstattungsanspruch verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Verwaltungsakt nach Absatz 3 unanfechtbar geworden ist. Für die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß. § 52 bleibt unberührt.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten bei Berichtigungen nach § 38 entsprechend.

Bundeshaushaltsordnung

§ 59 BHO

Veränderung von Ansprüchen

(1) Das zuständige Bundesministerium darf Ansprüche nur

1. stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden,
2. niederschlagen, wenn feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
3. erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Anspruchsgegner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen und für die Freigabe von Sicherheiten.

Das zuständige Bundesministerium kann seine Befugnisse übertragen.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen, soweit es nicht darauf verzichtet.

(3) Andere Regelungen in Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Bürgerliches Gesetzbuch

§ 1629a BGB

Beschränkung der Minderjährigenhaftung

(1) Die Haftung für Verbindlichkeiten, die die Eltern im Rahmen ihrer gesetzlichen Vertretungsmacht oder sonstige vertretungsberechtigte Personen im Rahmen ihrer Vertretungsmacht durch Rechtsgeschäft oder eine sonstige Handlung mit Wirkung für das Kind begründet haben, oder die auf Grund eines während der Minderjährigkeit erfolgten Erwerbs von Todes wegen entstanden sind, beschränkt sich auf den Bestand des bei Eintritt der Volljährigkeit vorhandenen Vermögens des Kindes; dasselbe gilt für Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die der Minderjährige gemäß §§ 107, 108 oder § 111 mit Zustimmung seiner Eltern vorgenommen hat oder für Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, zu denen die Eltern die Genehmigung des Familiengerichts erhalten haben. Berufte sich der volljährig Gewordene auf die Beschränkung der Haftung, so finden die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften der §§ 1990, 1991 entsprechende Anwendung.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Verbindlichkeiten aus dem selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, soweit der Minderjährige hierzu nach § 112 ermächtigt war, und für Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die allein der Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse dienen.

(3) Die Rechte der Gläubiger gegen Mitschuldner und Mithaftende sowie deren Rechte aus einer für die Forderung bestellten Sicherheit oder aus einer deren Bestellung sichernden Vormerkung werden von Absatz 1 nicht berührt.

(4) Hat das volljährig gewordene Mitglied einer Erbengemeinschaft oder Gesellschaft nicht binnen drei Monaten nach Eintritt der Volljährigkeit die Auseinandersetzung des Nachlasses verlangt oder die Kündigung der Gesellschaft erklärt, ist im Zweifel anzunehmen, dass die aus einem solchen Verhältnis herrührende Verbindlichkeit nach dem Eintritt der Volljährigkeit entstanden ist; Entsprechendes gilt für den volljährig gewordenen Inhaber eines Handelsgeschäfts, der dieses nicht binnen drei Monaten nach Eintritt der Volljährigkeit einstellt. Unter den in Satz 1 bezeichneten Voraussetzungen wird ferner vermutet, dass das gegenwärtige Vermögen des volljährig gewordenen bereits bei Eintritt der Volljährigkeit vorhanden war.

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	11
2.	Zielsetzung und Gegenstand der Bagatellgrenze	12
2.1	Anwendung der Bagatellgrenze nach § 41a	17
2.2	Anwendung der Bagatellgrenze bei Leistungen nach § 28 SGB II	18
2.3	Anwendung der Bagatellgrenze bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit ..	18
2.4	Dokumentation von Anwendungsfällen der Bagatellgrenze in der E-AKTE	19
2.5	Auszahlung von Leistungen ohne Bescheid.....	19
2.6	Verhältnis zu §§ 34 ff.....	19
3.	Haftungsbeschränkung für Minderjährige (§ 40 Absatz 9).....	20
4.	Ratenzahlung nach Aufnahme einer bedarfsdeckenden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (§ 40 Absatz 10).....	23



Fachliche Weisungen §§ 40, 41a SGB II

1. Allgemeines

Mit dem Zwölften Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) wurden eine Bagatellgrenze (§ 40 Absatz 1 und § 41a Absatz 6) eingeführt sowie Regelungen zur Minderjährigenhaftung (§ 40 Absatz 9) und zum Umgang mit Erstattungen bei Aufnahme einer bedarfsdeckenden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (Ratenzahlung in § 40 Absatz 10) getroffen.

Die vorliegende Weisung enthält Erläuterungen und Hinweise zur Anwendung dieser Verfahrensvorschriften. Maßgeblich wird die Bagatellgrenze für Rückforderungen nach dem SGB II behandelt. Diese werden nicht mehr geltend gemacht, wenn sie unterhalb der Bagatellgrenze liegen ([vgl. Kapitel 2](#)).

Neben der Änderung des § 40 Absatz 1 wurde § 41a Absatz 6 dahingehend angepasst, dass die Bagatellgrenze auch bei abschließender Entscheidung über Leistungsansprüche, über die zunächst vorläufig entschieden wurde, angewendet wird. Insoweit dient diese fachliche Weisung auch als Ergänzung zu den Fachlichen Weisungen zu § 41a.

Infolge des in der Grundsicherung für Arbeitsuchende geltenden Individualprinzips kommt es bei der Rückabwicklung zu Unrecht gewährter Leistungen auch zu Erstattungsansprüchen gegenüber Minderjährigen. Mit Eintritt der Volljährigkeit werden die Ansprüche nicht mehr gegenüber den Eltern, sondern gegenüber den volljährig gewordenen Kindern geltend gemacht. Dabei gilt die sog. Minderjährigenhaftung nach § 1629a BGB nunmehr nach § 40 Absatz 9 mit der Maßgabe, dass die Inanspruchnahme des volljährig Gewordenen erst ab einer Überschreitung der Freibetragsgrenze von 15.000 EUR erfolgt.

Durch die Einführung des § 40 Absatz 10 wird das Erstattungsverfahren nach § 50 SGB X für die Fälle geregelt, in denen Forderungen auf der Aufnahme einer bedarfsdeckenden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung beruhen. Für eine Ratenzahlung/Stundung der jeweiligen Forderung bedurfte es in der Vergangenheit einer umfangreichen Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 59 Absatz 1 Nr. 1 BHO. Durch die nun im Gesetz aufgenommene Regelung entfällt dies.

**Einführung einer
Bagatellgrenze
(40.1)**

**Minderjährigen-
haftung
(40.2)**

**Ratenzahlung bei
Erstattung infolge
Arbeitsaufnahme
(40.3)**



2. Zielsetzung und Gegenstand der Bagatellgrenze

Rückforderungen von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts müssen die Jobcenter auch weiterhin gegenüber den einzelnen Personen einer Bedarfsgemeinschaft (BG) anteilig, also mit jeweils eigener Aufhebungs- und Erstattungsentscheidung (Individualanspruch) geltend machen. Die Überzahlungen für Minderjährige werden weiterhin als eigener Verfügungssatz in den Bescheid für einen Elternteil aufgenommen; § 33 SGB X ist zu beachten.

Bei geringen Rückforderungen kann der Verwaltungsaufwand die Höhe der Erstattungsforderung übersteigen. Deshalb wurden zur Verwaltungsvereinfachung die gesetzlichen Regelungen in § 40 Absatz 1 und in § 41a Absatz 6 geschaffen, nach denen von der Aufhebung der Leistungsbewilligung für die Vergangenheit und Erstattung bereits erbrachter Leistungen abzusehen ist, wenn die Erstattungsforderungen in einem Bewilligungszeitraum (BWZ) insgesamt weniger als 50 EUR für die gesamte BG betragen würde. Die Regelung ist auf alle Sachverhalte und verschuldensunabhängig anzuwenden.

Sobald ein Vorgang eingeht, der darauf schließen lässt, dass eine Überzahlung eingetreten ist, ist zu prüfen, ob die aus einer Aufhebung folgenden Erstattungsforderungen nach § 50 Absatz 1 SGB X die Bagatellgrenze von insgesamt 50 EUR für die gesamte BG unterschreiten würden.

Beispiel 1:

Eine BG besteht aus den Eltern und einem minderjährigen Kind. Insgesamt besteht eine Überzahlung in Höhe von 25 EUR. Die Bagatellgrenze kommt zur Anwendung (keine Aufhebung und Erstattung), da die Überzahlung der gesamten BG betrachtet wird und im vorliegenden Fall die Überzahlung unter 50 EUR liegt (zur kassenrechtlichen Dokumentationspflicht von Anwendungsfällen der Bagatellgrenze siehe [Kapitel 2.4](#)).

Beispiel 2:

Eine BG besteht aus den Eltern und einem minderjährigen Kind. Insgesamt besteht eine Überzahlung in Höhe von 55 EUR. Die Bagatellgrenze kommt nicht zur Anwendung (Aufhebung und Erstattung), da keine individuelle Betrachtung der Überzahlungshöhe erfolgt.

Beispiel 3:

In einer Ein-Personen-BG wird Einkommen erzielt und es entsteht eine Überzahlung in Höhe von 35 EUR. Hier kommt die Bagatellgrenze zur Anwendung.

Beispiel 4:

Eine BG besteht aus den Eltern und einem minderjährigen Kind. Insgesamt besteht eine Überzahlung in Höhe von 25 EUR im ersten

Rückforderung nur bei Erstattungsforderungen ab 50 EUR je BG (40.4)

Bei Ermittlung der Überzahlung und Anwendung der Bagatellgrenze wird BG insgesamt betrachtet (40.5)



Fachliche Weisungen §§ 40, 41a SGB II

Monat. Insgesamt besteht für den zweiten Monat eine Überzahlung in Höhe von 35 EUR.

- a) Die Unterlagen für beide Monate liegen im Zeitpunkt der Prüfung vollständig vor (Lohnabrechnungen für alle drei Personen). Die Überzahlung beträgt „insgesamt“ 60 EUR. Die Bagatellgrenze ist überschritten. Der Gesamtbetrag in Höhe von 60 EUR für die gesamte BG wird zurückgefordert, selbst wenn die bedarfsanteiligen Forderungen gegenüber jeder einzelnen Person unter 50 EUR liegen.
- b) Zuerst werden die Lohnabrechnungen für den ersten Monat eingereicht. Es erfolgt eine Prüfung der Unterlagen. Es besteht eine Überzahlung in Höhe von 25 EUR im ersten Monat. Die Bagatellgrenze kommt zur Anwendung. Es wird keine Aufhebung und Erstattung für den ersten Monat geltend gemacht.

Ergänzung zu b): Unmittelbar nach dem Ende des zweiten Monats werden die Einkommensnachweise der gesamten BG für den zweiten Monat eingereicht. Es besteht eine Überzahlung in Höhe von 35 EUR. Die Bagatellgrenze kommt zur Anwendung. Es erfolgt keine Aufsummierung mit der Überzahlung im Vormonat (vgl. [Rz. 40.7](#)) und der Betrag in Höhe von 35 EUR wird dementsprechend in Gänze nicht zurückgefordert.

Beispiel 5:

A reicht eine Erhöhung des Lohnes verspätet im August 2023 ein. Seit Juni 2023 erhielt er monatlich zusätzlichen, gleichbleibenden Lohn, der zu einer monatlichen Bedarfsminderung in Höhe von 15 EUR führt. Der erste BWZ endete bereits im Juli 2023. Im August 2023 begann ein neuer BWZ. Das Einkommen wird jeweils im laufenden Monat ausgezahlt.

1. Seit der Lohnerhöhung wurden für den ersten BWZ, der im Juli 2023 endete, 30 EUR überzahlt. Die Prüfung der Unterlagen erfolgt für die Zeit ab Juni. Die Überzahlung liegt unterhalb der Bagatellgrenze und es erfolgt keine Geltendmachung der überzahlten Beträge.
2. Im zweiten BWZ, der ab August gilt, wurde das Einkommen für August nicht berücksichtigt. Die Überzahlung in Höhe von 15 EUR liegt unterhalb der Bagatellgrenze. Auch für diesen Betrag erfolgt keine Rückforderung. Ab September erfolgt ein Änderungsbescheid, mit dem die Einkommenssituation angepasst wird.

Beispiel 6:

A (aus Beispiel 5) erzielt einen monatlichen, zusätzlichen Lohn, der zu einer monatlichen Bedarfsminderung in Höhe von 30 EUR führt. Seit der Lohnerhöhung wurden somit 90 EUR insgesamt überzahlt.

Im ersten BWZ (bis einschließlich Juli 2023) liegt die Überzahlung in Höhe von 60 EUR oberhalb der Bagatellgrenze in Höhe von 50 EUR und wird damit in voller Höhe für die Monate Juni 2023 und Juli 2023 geltend gemacht. Im zweiten BWZ entstand für August



Fachliche Weisungen §§ 40, 41a SGB II

2023 eine Überzahlung in Höhe von 30 EUR. Die Bagatellgrenze findet Anwendung und die Überzahlung wird nicht geltend gemacht.

Bei der Beurteilung, ob die Bagatellgrenze anzuwenden ist oder nicht, besteht kein Ermessen. Die Behörde kann daher keinen Einfluss darauf nehmen, ob von einer Rückforderung überzahlter Beträge Abstand zu nehmen ist, oder ob die Überzahlung zurückgefordert wird.

**Kein Ermessen
(40.6)**

§ 40 Absatz 1 Satz 4 ordnet an, dass keine Aufsummierung von Überzahlungen mit Beträgen unter 50 EUR aus vorherigen Prüfungen erfolgt. Das bedeutet, dass Fälle, die bereits einmal Gegenstand einer Prüfung nach § 40 Absatz 1 Satz 3 waren und bei denen das Vorliegen einer Bagatellüberzahlung festgestellt wurde, nicht noch einmal in eine neue Prüfung nach § 40 Absatz 1 Satz 3 einbezogen werden.

**Keine Aufsummierung aus vorherigen Prüfungen
(40.7)**

Liegen jedoch zum Zeitpunkt der Prüfung mehrere zu prüfende Änderungssachverhalte für einen BWZ vor, sind die sich hieraus ergebenden Überzahlungen bzw. Erstattungsforderungen in Summe zu betrachten. Es liegt dann nur ein sog. Prüffall vor.

**Der sog. Prüffall
(40.8)**

Maßgeblich für die Anwendung der Bagatellgrenze ist der Zeitpunkt der tatsächlichen Prüfung (Prüfzeitpunkt). Der Prüfzeitpunkt darf nicht bewusst verschoben und somit die Anwendung der Bagatellgrenze beeinflusst werden. Sofern die Verarbeitung der mitgeteilten Änderungen erst später erfolgen sollte, sind auch die jeweiligen Änderungssachverhalte im Zeitpunkt der Prüfung zu betrachten.

**Zeitpunkt und Umfang der Prüfung
(40.9)**

Ansprüche (Überzahlung oder Nachzahlung) werden – wie bisher – personenbezogen monatlich ermittelt.

**Zusammentreffen mehrerer Sachverhalte in einem BWZ
(40.10)**

Sollte zeitgleich mit einem leistungsverringern Umstand ein weiterer Sachverhalt mitgeteilt werden, der zu einer Erhöhung des Leistungsanspruches für den gleichen BWZ führt, sind beide Sachverhalte unter Berücksichtigung des Individual- und des Monatsprinzips zu bewerten. Konkret bedeutet dies, dass

- Nachzahlungsansprüche anderer Personen einer BG im Rahmen der Prüfung des § 40 Absatz 1 Satz 3 nicht zu berücksichtigen sind. Ausschließlich die Erstattungsansprüche, die auf eine Aufhebung des Bewilligungsbescheides folgen würden, sind innerhalb der BG in Summe zu betrachten.
- die ermittelte Überzahlung nicht monatsübergreifend mit dem erhöhten Anspruch auf Leistungen saldiert wird. Die Überzahlung wird also nicht gemindert und die Nachzahlung wird in voller Höhe ausgezahlt.



Fachliche Weisungen §§ 40, 41a SGB II

- nur für den Fall, dass bei der Ermittlung des Individualanspruchs einer Person sowohl begünstigende als auch belastende Sachverhalte für denselben Monat vorliegen, eine Saldierung dieser Umstände erfolgt.

Beispiel 1:

Zum Prüfungszeitpunkt wird festgestellt, dass im Monat Mai aufgrund erhöhten Einkommens für Person A (Ein-Personen-BG) eine Überzahlung von 60 EUR vorliegt. Für den Monat Juni besteht dagegen aufgrund eines zuerkannten Mehrbedarfs ein Nachzahlungsanspruch in Höhe von 40 EUR.

Es erfolgt keine monatsübergreifende Saldierung. Überzahlung und Nachzahlung sind getrennt voneinander zu betrachten. Die Überzahlung im Monat Mai überschreitet die Bagatellgrenze, es sind dementsprechend Aufhebungs- und Erstattungsbescheid zu erlassen. Die Nachzahlung für den Monat Juni wird mit Erlass eines Änderungsbescheids in voller Höhe ausgezahlt.

Beispiel 2:

Wie Beispiel 1. Allerdings fallen sowohl der belastende Sachverhalt von 60 EUR als auch der begünstigende Sachverhalt in Höhe von 40 EUR in den Monat Mai.

Beide Sachverhalte sind leistungsrechtlich im Mai zu berücksichtigen. Infolge einer Aufhebung für diesen Monat käme es zu einem Erstattungsanspruch von 20 EUR. Die Bagatellgrenze ist anzuwenden.

Beispiel 3:

Am 14. Juni eines Jahres werden folgende Angaben bearbeitet: Aufgrund einer Lohnerhöhung, die von Person A (Ein-Personen-BG) verspätet angezeigt wurde, ergibt sich rückwirkend ab Januar eine Überzahlung in Höhe von monatlich 10 EUR. Ab Mai ist ein Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung in Höhe von monatlich 50,20 EUR zu berücksichtigen.

Die Überzahlung im Zeitraum von Januar bis April in Höhe von monatlich 10 EUR führt insgesamt zu einer Überzahlung in Höhe von 40 EUR. Die Bagatellgrenze nach § 40 Absatz 1 Satz 3 ist anzuwenden, es kommt zu keiner Aufhebung und Erstattung.

Der Einkommenszufluss von monatlich 10 EUR ist ab Mai zusammen mit dem Mehrbedarf in Höhe von 50,20 EUR der Ermittlung des monatlichen Anspruchs zugrunde zu legen. Es ergibt sich im Saldo beider Sachverhalte ein höherer monatlicher Anspruch in Höhe von 40,20 EUR. Der Bewilligungsbescheid ist daher mit Wirkung ab Mai zugunsten der leistungsberechtigten Person aufzuheben. Dies führt für Mai und Juni insgesamt zu einer Nachzahlung in Höhe von 80,40 EUR. Ab Juli wird die zutreffende Leistungshöhe ausgezahlt.

Beispiel 4:

Gegenüber Person A (Zwei-Personen-BG) kam es im Monat Mai zu einer Überzahlung aufgrund erhöhten Einkommens in Höhe von



Fachliche Weisungen §§ 40, 41a SGB II

60 EUR. Person B hat dagegen einen Nachzahlungsanspruch im Ergebnis in Höhe von 40 EUR.

Nachzahlungsansprüche anderer Personen in einer BG sind nicht zu berücksichtigen, so dass insofern beide Personen getrennt voneinander zu betrachten sind. Erst die Erstattungsansprüche der Mitglieder einer BG sind insgesamt zu betrachten. Die Überzahlung bei Person A liegt oberhalb der Bagatellgrenze. Es liegt kein Anwendungsfall des § 40 Absatz 1 Satz 3 vor. Gegenüber Person A ist dementsprechend ein Aufhebungs- und Erstattungsbescheid zu erlassen. Person B hat Anspruch auf eine Aufhebung zugunsten ihrer Person und erhält in der Folge eine Nachzahlung.

Betreffen Mitteilungen zu verschiedenen Überzahlungssachverhalten unterschiedliche BWZ, so sind sie jeweils getrennt nach BWZ zu prüfen. Es dürfen nur die Überzahlungssachverhalte gemeinsam betrachtet werden, die einen Prüffall bilden und in einem BWZ liegen. Das Überschreiten der Bagatellgrenze ist für die volle Überzahlungshöhe zu prüfen.

**Zusammentreffen
mehrerer Sachverhalte
in unterschiedlichen
BWZ
(40.11)**

Beispiel:

Der BWZ 1 endet im Februar 2023. Der BWZ 2 beginnt ab März 2023. Im März reicht A Unterlagen zur eigenen Arbeitsaufnahme ab Januar 2023 ein, die zu einer monatlichen Bedarfsminderung in Höhe von 10 EUR führt. Zugleich wird eine Mitteilung eingereicht, dass A ab Februar 2023 Unterhalt von B erhält und dies den Bedarf um weitere 25 EUR mindert.

Im BWZ 1 besteht daher eine Überzahlung für Januar und Februar 2023 in Höhe von 45 EUR (2 x 10 EUR + 25 EUR). Die Bagatellgrenze kommt zur Anwendung. Die Rückforderung für Januar und Februar 2023 erfolgt nicht.

Im BWZ 2 entsteht eine Überzahlung in Höhe von 35 EUR (10 EUR + 25 EUR). Die Bagatellgrenze kommt auch für diesen BWZ zur Anwendung. Auch die entstandene Überzahlung in Höhe von 35 EUR ist nicht zu erstatten.

Es erfolgt keine Gesamtbetrachtung der BWZ 1 und 2.

Die Einführung der Bagatellgrenze ändert das Verfahren bei Überzahlungsbeträgen, die die Bagatellgrenze überschreiten, nicht. Sofern Erstattungsforderungen insgesamt für die gesamte BG einen Betrag von mind. 50 EUR erreichen, ist zur Überzahlung nach [§ 24 SGB X](#) anzuhören und danach mittels Bescheides vollständig festzusetzen/einzufordern.

**Verfahren bei Erreichen
des Betrages
von mind. 50 EUR
(40.12)**



Fachliche Weisungen §§ 40, 41a SGB II

Eine frühere Anwendung der Bagatellgrenze wird bei Bekanntwerden weiterer Überzahlungssachverhalte nicht berücksichtigt.

Beispiel:

Für den Zeitraum 01.10.2022 bis 31.03.2023 sind Leistungen für eine Person in Höhe von 500 EUR monatlich endgültig bewilligt worden. Es werden Umstände mitgeteilt, aufgrund derer eine Überzahlung von 45 EUR eintritt. Diese wird nach Prüfung des Jobcenters wegen der Bagatellgrenze nicht zur Erstattung gefordert; d. h. der Bescheid wird nicht aufgehoben.

Im Juli 2023 wird im Jobcenter nachträglich bekannt, dass bereits zu Beginn des BWZ andere Sachverhalte vorlagen, die zum vollständigen Wegfall des Leistungsanspruchs führen.

Wegen der Anwendung der Bagatellgrenze ist es im Rahmen der ersten Prüfung bei den ursprünglich bewilligten Leistungen in Höhe von 6 x 500 EUR geblieben.

Es ist der ursprünglich bewilligte Betrag (3.000 EUR) zur Erstattung zu fordern. Frühere Anwendungsfälle der Bagatellgrenze werden nicht berücksichtigt. Dem steht auch § 40 Absatz 1 Satz 4 nicht entgegen. Die Regelung sieht vor, dass Sachverhalte („Umstände“), die bereits zur Anwendung der Bagatellgrenze geführt haben, bei einer weiteren Prüfung nicht aufsummiert werden. Nicht vorgesehen ist dagegen, dass Beträge, die einmal aufgrund der Bagatellgrenze nicht zurückgefordert wurden, in jedem Fall behalten werden dürfen.

2.1 Anwendung der Bagatellgrenze nach § 41a

Für abschließende Entscheidungen, nach zunächst erfolgten vorläufigen Entscheidungen, gilt die Bagatellgrenze nach § 41a Absatz 6 Satz 3. Daher ist die Entscheidung, ob eine Rückforderung für das jeweilige Mitglied der BG geltend zu machen ist oder nicht, davon abhängig zu machen, inwieweit die abschließend bewilligten Leistungen von den vorläufig bewilligten (und ausgezahlten) Leistungen abweichen.

Ergibt sich bei der abschließenden Entscheidung über zunächst vorläufig bewilligte Leistungen eine Überzahlung von insgesamt unter 50 EUR bezogen auf die gesamte BG am Ende des in § 41a Absatz 6 festgelegten Verfahrens, so kommt die Bagatellgrenze zur Anwendung und die Überzahlungen werden nicht gegen die Mitglieder der BG geltend gemacht.

Betragen die Überzahlungen für die Gesamtheit der BG mindestens 50 EUR, so werden die Erstattungsansprüche individuell gegenüber jedem zu Unrecht begünstigten Mitglied der BG festgesetzt.

Bei der Gegenüberstellung der vorläufig bewilligten Leistungen mit den abschließend bewilligten Leistungen ist die vorläufige Bewilligung in der Fassung aller (vorläufiger) Änderungsbescheide zu betrachten.

Frühere Anwendungsfälle der Bagatellgrenze werden bei weiteren Überzahlungen nicht berücksichtigt (40.13)

Bagatellgrenze bei Entscheidungen nach § 41a (40.14)



Fachliche Weisungen §§ 40, 41a SGB II

Beispiel:

Eine Bewilligung für eine Ein-Personen-BG erfolgte zunächst nur vorläufig. Bei der abschließenden Entscheidung erfolgt eine Berücksichtigung der mitgeteilten Änderungen. Im BWZ ergeben sich Sachverhalte, die bei drei Monaten zu einer Nachzahlung in Höhe von insgesamt 40 EUR geführt haben. Zugleich ergeben sich für drei Monate im BWZ Sachverhalte, die zu einer Überzahlung in Höhe von insgesamt 70 EUR geführt haben. Gemäß § 41a Absatz 6 Satz 2 sind diese Monatsergebnisse zu saldieren und es ergibt sich somit eine Überzahlung von 30 EUR.

Es kommt zu keiner Rückforderung im Rahmen der abschließenden Entscheidung, da die Bagatellgrenze zur Anwendung kommt (70 EUR – 40 EUR = 30 EUR). Gleichwohl ist eine abschließende Entscheidung zu treffen und auf die Anwendung der Bagatellgrenze hinzuweisen.

2.2 Anwendung der Bagatellgrenze bei Leistungen nach § 28 SGB II

Leistungen nach § 28 unterliegen ebenfalls dem Anwendungsbereich der Bagatellgrenze gemäß § 40 Absatz 1 Satz 3. Wenn beispielsweise für eine Erstattungsforderung einer überzahlten Leistung für Bildung und Teilhabe, im Verbund mit weiteren Leistungsarten (etwa der Regelleistung und/oder KdU), die gesamte Überzahlung unter 50 EUR liegt, findet die Bagatellgrenze Anwendung. Maßgeblich ist auch hier, dass bei dem Prüffall keine bewilligungszeitraumübergreifende Betrachtung erfolgt.

Dies gilt auch dann, wenn eine Leistung nach § 28 für einen Bewilligungszeitraum monatsanteilig bewilligt und der Gesamtbetrag vollständig ausgezahlt wurde.

Beispiel:

Der BWZ endet im Dezember 2023. In diesem BWZ wurde ein Lernförderungsbedarf festgestellt und bewilligt. Es wird festgestellt, dass Einkommen vorlag und in diesem Fall das Bürgergeld und die Leistungen für die Bildung und Teilhabe überzahlt sind. Liegt die gesamte Überzahlung dann unter 50 EUR pro Prüffall, greift die Bagatellgrenze.

2.3 Anwendung der Bagatellgrenze bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

§ 40 Absatz 1 Satz 3 gilt auch für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit. Soweit Leistungen zur Eingliederung in Arbeit betroffen sind, ist von der Aufhebung für die Vergangenheit abzusehen, sofern die Erstattungsforderung weniger als 50 EUR je Leistungsberechtigten betragen würde. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind nicht umfasst.

**Bagatellgrenze auch
bei BuT-Leistungen
(40.15)**

**Bagatellgrenze auch
bei Leistungen zur
Eingliederung in
Arbeit
(40.16)**



2.4 Dokumentation von Anwendungsfällen der Bagatellgrenze in der E-AKTE

Aus haushalts- und kassenrechtlichen Gründen ist die Prüfung der Bagatellgrenze im 4-Augen-Prinzip durchzuführen und die Entscheidung über deren Anwendung aktenkundig zu machen. Werden in ALLEGRO Daten erfasst, die den Leistungsanspruch so ändern, dass die Bagatellgrenze zur Anwendung kommt, ist ein Berechnungsbogen zu erstellen, der die Änderungen dokumentiert. Hierzu ist die E-AKTE zu nutzen und der Berechnungsbogen von ALLEGRO dorthin zu übertragen.

Dokumentation von Anwendungsfällen (40.17)

Aus dem Umstand, dass Ansprüche (Überzahlung oder Nachzahlung) weiterhin personenbezogen monatlich ermittelt werden, folgt, dass es auch in Anwendungsfällen der Bagatellgrenze erforderlich sein kann, einen Änderungsbescheid zu erlassen (vgl. [Rz. 40.10](#)).

2.5 Auszahlung von Leistungen ohne Bescheid

Gewährte Leistungen sind immer zu bescheiden. Sofern dennoch versehentlich eine Sozialleistung ohne einen Bescheid bzw. einen VA erbracht wurde und diese Leistung (teilweise) zu Unrecht erbracht wurde, ist diese nach den Vorgaben des [§ 50 Absatz 2 SGB X](#) in Verbindung mit § 40 Absatz 1 zu erstatten. Das bedeutet, dass auch für Fälle, in denen der reine Realakt der Auszahlung erfolgte, die Anwendung der Bagatellgrenze zu prüfen ist. Sofern eine Auszahlung von Leistungen erfolgte, die zu einer Überzahlung für die gesamte BG von unter 50 EUR führt, kommt auch hier die Bagatellgrenze zur Anwendung und die Erstattung der Leistungen wird nicht geltend gemacht.

Anwendung auch bei Leistung ohne Bescheid (40.18)

2.6 Verhältnis zu §§ 34 ff.

Von der Entstehung von Rückforderungen nach §§ 45 ff. SGB X ist der Ersatzanspruch nach §§ [34](#) ff. zu unterscheiden. Bereits in der Terminologie ist erkennbar, dass die Regelungen des § 40 Absatz 1 nur für „Erstattungsforderungen“, nicht aber für „Ersatzansprüche“ gilt. Der Geltungsbereich des § 40 Absatz 1 ist abschließend geregelt und umfasst ausschließlich die §§ [45](#), [47](#) und [48](#) SGB X.

Keine Anwendung bei Ersatzansprüchen (40.19)



3. Haftungsbeschränkung für Minderjährige (§ 40 Absatz 9)

Infolge des geltenden Individualprinzips kommt es auch gegenüber minderjährigen Kindern zu Überzahlungen. Die jeweiligen Aufhebungs- und Erstattungsbescheide richten sich dabei an das minderjährige Kind, werden aber der gesetzlichen Vertretung bekannt gegeben. Bis zur Volljährigkeit tritt das Jobcenter bzw. der Inkasso-Service der BA mit Forderungen gegen das Kind an die gesetzliche Vertretung heran. Erst ab Eintritt der Volljährigkeit wird regelmäßig direkt im Rahmen des Einziehungsverfahrens auf die volljährig gewordene Person zugegangen. Diese erhält zeitnah nach Eintritt der Volljährigkeit ein Informationsschreiben seitens des Inkasso-Service der BA zur Möglichkeit der Haftungsbeschränkung nach § 1629a BGB mittels Einrede.

§ 1629a BGB beschränkt die Haftung von volljährig gewordenen Personen für Forderungen, die ihnen durch die Vertretung ihrer Eltern oder sonstiger gesetzlicher Vertretungen während ihrer Minderjährigkeit entstanden sind.

Hinsichtlich der prozessualen Bearbeitung wird auf die Ausführungen zur Beschränkung der Minderjährigenhaftung in der Arbeitshilfe „Zusammenarbeit der gemeinsamen Einrichtungen mit dem Inkasso-Service beim Einzug von Forderungen“ verwiesen.

Die Haftungsbeschränkung ist – wie bisher – im Einziehungsverfahren mittels einer Einrede von der nunmehr volljährig gewordenen Person geltend zu machen.

Maßgeblich für die Anwendung des § 40 Absatz 9 (ab dem 01.01.2023) ist der Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit.

Beispiel:

Der Erstattungsanspruch aus der Zeit der Minderjährigkeit gegen ein bereits volljähriges Kind ist am 20.12.2022 bestandskräftig geworden. Am 03.01.2023 erhebt dieses gegenüber dem Jobcenter die Einrede nach § 1629a BGB. § 40 Absatz 9 ist mit Blick auf den Zeitpunkt der Volljährigkeit nicht anzuwenden, da dieser vor dem Inkrafttreten der Vorschrift liegt. Auf den Zeitpunkt der Erhebung der Einrede kommt es insoweit nicht an.

Bis zur Bestandskraft des Erstattungsbescheides ist die Minderjährigenhaftung von Amts wegen zu berücksichtigen (BSG, Urteil vom 18.11.2014, B 4 AS 12/14 R, Rz. 13f.). Dies gilt sowohl für die Festsetzung des Erstattungsanspruchs durch das Jobcenter als auch für Widerspruchs- und Klageverfahren.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Anwendbarkeit des § 40 Absatz 9 ist auch hier der Eintritt der Volljährigkeit.

**Minderjährigenhaftung
(40.20)**

**Bei der Einziehung
ist auf den Zeitpunkt
des Eintritts der Volljährigkeit
abzustellen
(40.21)**

**Bei Widerspruchs-/
Klageverfahren ist
Zeitpunkt der Volljährigkeit
maßgeblich
(40.22)**



Fachliche Weisungen §§ 40, 41a SGB II

Beispiel:

Der Erstattungsbescheid bzgl. Erstattungsansprüchen aus der Zeit der Minderjährigkeit gegenüber einem am 20.12.2022 volljährig gewordenen Kind (Variante 1) und gegenüber einem am 02.01.2023 volljährig gewordenen Kind (Variante 2) befindet sich zum Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit im Klageverfahren.

Variante 1: Die Minderjährigenhaftung ist von Amts wegen zu berücksichtigen, ohne dass § 40 Absatz 9 zur Anwendung kommt. Sofern kein pfändbares Vermögen im Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit vorhanden ist, ist der Erstattungsbescheid nach § 48 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 SGB X aufzuheben oder die Erstattungsforderung auf das im Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit vorhandene Vermögen zu reduzieren.

Variante 2: Die Minderjährigenhaftung ist von Amts wegen unter Anwendung von § 40 Absatz 9 zu berücksichtigen; d. h. der Erstattungsbescheid ist nach § 48 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 SGB X aufzuheben, sofern das Vermögen der volljährig gewordenen Person im Zeitpunkt der Volljährigkeit den Betrag von 15.000 EUR nicht übersteigt.

Durch die Einführung des § 40 Absatz 9 wird die Haftung des Kindes bei Eintritt der Volljährigkeit weiter eingeschränkt:

§ 1629a BGB ist mit der Maßgabe anwendbar, dass sich die Haftung eines Kindes auf das Vermögen beschränkt, das bei Eintritt der Volljährigkeit 15.000 EUR übersteigt. D. h. eine Inanspruchnahme/Einziehung gegenüber einer volljährig gewordenen Person erfolgt nur, soweit diese bei Eintritt der Volljährigkeit über Vermögen verfügt, das 15.000 EUR übersteigt.

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Verursacherin oder des Verursachers rechtswidrig erbrachter Leistungen nach § 34a bleibt davon unberührt.

Besteht eine offene Forderung, die höher ist als das Vermögen, das den Betrag von 15.000 EUR übersteigt, ist die Rückforderung auf den Betrag begrenzt, der oberhalb des Vermögens von 15.000 EUR liegt. Ausgangspunkt für die Ermittlung des Vermögens ist das pfändbare Vermögen des Kindes. § 12 findet keine Anwendung.

Beispiel 1:

Das Kind A hat bis zum 17. Lebensjahr 14.500 EUR angespart – weiteres Vermögen liegt von ihm nicht vor. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres spart es weitere 1.000 EUR an. Aus der Vergangenheit ist für die BG eine Überzahlung entstanden, die noch nicht verjährt ist. Sie beträgt 2.500 EUR allein für das Kind A. Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres wird von A eine Erstattung des überzahlten Betrages in Höhe von 500 EUR geltend gemacht. Die Restforderung in Höhe von 2.000 EUR unterfällt der Haftungsbeschränkung.

Wirkung der beschränkten Minderjährigenhaftung (40.23)

§ 34a SGB II bleibt anwendbar (40.24)

Begrenzung der Rückforderungen - Vermögensschutz (40.25)



Beispiel 2:

Das Kind A hat bis zum 17. Lebensjahr 10.500 EUR angespart. Weiteres Vermögen liegt nicht vor. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres spart es weitere 1.000 EUR an. Aus der Vergangenheit ist für die BG eine Überzahlung entstanden, die noch nicht verjährt ist. Sie beträgt 2.500 EUR allein für das Kind A. Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres wird von A keine Erstattung geltend gemacht, weil sein Vermögen unterhalb des Betrages von 15.000 EUR liegt.



4. Ratenzahlung nach Aufnahme einer bedarfsdeckenden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (§ 40 Absatz 10)

Im Zusammenhang mit der Aufnahme einer bedarfsdeckenden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung kann es dazu kommen, dass aufgrund des erzielten Einkommens eine Überzahlung entsteht.

Durch die Ergänzung des § 40 Absatz 10 ist eine Beantragung einer Ratenzahlung (Stundung) und eine entsprechende Entscheidung über den gestellten Stundungsantrag bei Überzahlungen aufgrund der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit (mit dem Ausscheiden aus dem Leistungsbezug) nicht mehr erforderlich.

Die Ratenzahlung nach § 40 Absatz 10 in Höhe von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfes gilt nur für Fälle, in denen die Überzahlungen aufgrund von bedarfsdeckendem sozialversicherungspflichtigen Einkommen entstanden sind und die Bedarfsdeckung bis zur Tilgung der offenen Überzahlung fortbesteht. Die Prüfung der Stundungsvoraussetzungen gemäß [§ 59 BHO](#) entfällt.

Die neu im Gesetz vorgesehene Ratenzahlung ist für jeden Einzelfall im Zusammenhang mit dem Aufhebungs- und Erstattungsbescheid bzw. bereits im Rahmen der Anhörung mitzuteilen. Dabei kann auch darauf hingewiesen werden, dass die Zahlung freiwillig in einer Summe oder in höheren Raten erfolgen kann.

Hinsichtlich der prozessualen Bearbeitung wird ergänzend auf die Ausführungen in der Arbeitshilfe „Zusammenarbeit der gemeinsamen Einrichtungen mit dem Inkasso-Service beim Einzug von Forderungen“ verwiesen.

Beispiel:

A nimmt eine bedarfsdeckende sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit zum 01.02.2023 auf und teilt dies mit Abschluss des Arbeitsvertrages am 27.01.2023 rechtzeitig mit. Die Auszahlung des Gehalts erfolgt jeweils im laufenden Monat. Die Leistungen für Februar 2023 sind überzahlt, weil der Zahllauf für Februar bereits veranlasst ist, und sie sind zurückzufordern. A scheidet aufgrund des bedarfsdeckenden sozialversicherungspflichtigen Erwerbseinkommens aus dem Leistungsbezug aus. Die entstandene Überzahlung ist daher von A in monatlichen Raten in Höhe von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfes zu tilgen.

Vom Anwendungsbereich der Norm sind alle mit der Aufnahme der bedarfsdeckenden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung im Zusammenhang stehenden Erstattungsansprüche der Mitglieder einer BG umfasst, ungeachtet dessen, wer in der BG die bedarfsdeckende sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen hat.

Ausscheiden aus dem Leistungsbezug (40.26)

Neue Verfahrensweise (40.27)

Anwendungsbereich und -umfang (40.28)



Fachliche Weisungen §§ 40, 41a SGB II

Beispiel:

A (Zwei-Personen-BG) nimmt eine bedarfsdeckende sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf. Die Auszahlung des Gehalts erfolgt jeweils im laufenden Monat. Die Leistungen für Februar 2023 sind überzahlt, weil der Zahllauf für Februar bereits veranlasst ist. Die entstandenen Überzahlungen sind daher jeweils in monatlichen Raten in Höhe von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs von A und B zu tilgen.

Nach § 40 Absatz 10 Satz 2 gilt diese gesetzlich vorgesehene Ratenzahlung nur solange, wie keine erneute Hilfebedürftigkeit eintritt; dann gilt § 43 (s. FW § 43 – Aufrechnung).

**Keine erneute
Hilfebedürftigkeit
(40.29)**

Die Regelung des § 40 Absatz 10 gilt nicht in folgenden Fällen:

- Sollte Hilfebedürftigkeit wieder eintreten, bevor die Überzahlung vollständig getilgt ist, endet die Ratenzahlungsmöglichkeit kraft Gesetzes.

Beispiel:

A erzielt ab Februar 2023 sozialversicherungspflichtiges Einkommen, das zu einer Überzahlung in Höhe von 1.000 EUR im Februar 2023 führt. Er scheidet aus dem Leistungsbezug aus, weil er nicht mehr hilfebedürftig ist. Die Überzahlung wird ab Februar 2023 mit einer monatlichen Rate in Höhe von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs (2023: 502 EUR) getilgt. Ab Dezember 2023 ist A nicht länger erwerbstätig und die Forderung wurde bis dahin nicht vollständig beglichen.

A stellt einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II ab Dezember 2023. Die Ratenzahlung endet kraft Gesetzes mit der Antragstellung. Das Jobcenter entscheidet, wie die offene Restforderung ausgeglichen wird und ob eine Aufrechnung nach [§ 43](#) erfolgt.

- Es erfolgt eine (eigene) Abmeldung der BG aus dem Leistungsbezug und es entsteht hierdurch eine Überzahlung.

Beispiel:

Aufgrund einer Tätigkeitsaufnahme im Ausland und einer damit verbundenen, dauerhaften Verlegung des Lebensmittelpunktes ins Ausland meldet sich die Bürgergeldbeziehende aus dem Leistungsbezug, bereits vor der Ausreise, ab. Durch die Abmeldung ist eine Überzahlung im Monat vor der Arbeitsaufnahme aufgrund der eigenen Abmeldung erfolgt.

- Es wird eine nicht sozialversicherungspflichtige Tätigkeit aufgenommen oder es werden andere Einnahmen (wie z. B. Mieteinnahmen) erzielt.



Fachliche Weisungen §§ 40, 41a SGB II

- Überzahlungen, die aufgrund anderer Sachverhalte entstanden sind und die mit dem Ende des Leistungsbezuges noch nicht beglichen sind, fallen nicht unter die Regelung von § 40 Absatz 10.

Beispiel:

Familie A stellt keinen Antrag auf Weiterbewilligung der Leistungen. Zu diesem Zeitpunkt bestehen noch offene Forderungen oder es werden Tatbestände bekannt, die eine Überzahlung der Leistungen zur Folge haben (z. B. der Erhalt von Schenkungen).